



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung
vom 6. Juli 2019**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 5. Januar 2009
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2009 S.8)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 7/2001, S. 303). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 29. Oktober 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Dezember 2008 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Januar 2009 die Änderungsordnung genehmigt.

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Das weiterbildende Studium wird vom Institut für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Institut für Psychologie, dem Institut für Soziologie, der Wirtschaftswissenschaftlichen sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.
- (3) Das weiterbildende Studium ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007 gebührenpflichtig.

**§2
Studienvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im sozialwissenschaftlichen Bereich.
- (2) Auf Antrag können auch solche Bewerber zugelassen werden, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.



- (3) ¹Über die Zulassung entscheiden die beiden Prüfer. ²Dem Antrag soll dann entsprochen werden, wenn die Art der Vorbildung einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Studienabschluss einer Verbesserung der Berufschancen des Kandidaten dienen kann.
- (4) Der Zulassung geht ein Bewerbungs- und Beratungsgespräch am Institut für Bildung und Kultur voraus.
- (5) Das Studium wird in der Regel nur begonnen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Studierenden gesichert ist.

§3

Ziel des Studiums

¹Das weiterbildende Studium macht mit den Inhalten und Formen von Organisationsberatung sowie mit Konzeptbildung für Organisationen und Einrichtungen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sozialpädagogik, der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Aus- und Weiterbildung bekannt. ²Es zielt auf eine Qualifizierung für eine Tätigkeit in außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern (sozialpädagogische Einrichtungen, Institutionen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Beratungsstellen mit pädagogischem Schwerpunkt, betriebliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen u. A).

§4

Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst 38 Semesterwochenstunden und dauert in der Regel 3 Semester. ²Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.
- (2) ¹Das Studium vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und praxisbezogene Fähigkeiten. ²Es umfasst die Bereiche:
 - Beratungstheorie (8 SWS),
 - Beratungsmethodik (8 SWS),
 - Beratungspraxis (8 SWS),
 - Beifächer: Psychologie und Soziologie (8 SWS); Recht und Verwaltungslehre; Finanz- und Betriebswirtschaftslehre (6 SWS).
- (3) Für Informationen über den zweckmäßigen Aufbau des Studiums und den Umfang der zu belegenden Fächer sind das Beratungsgespräch und der Studienplan des weiterbildenden Studiums zu nutzen.
- (4) ¹Das Studium findet vorrangig in Form von Seminaren statt, ergänzt durch praktische Übungen und ein Projektstudium. ²Das Projektstudium soll so angelegt sein, dass die Studierenden Organisationsberatung/Konzeptentwicklung für soziale Institutionen durch eigene Beratungstätigkeit in sozialen Einrichtungen erlernen.



(5) ¹In folgenden Fächern sind als Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Prüfung Studienleistungen zu erbringen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind:

- Organisationstheorien,
- Konzeptentwicklung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern,
- Grundkenntnisse in Organisationspsychologie,
- Organisations- und Institutionsanalyse,
- Grundkenntnisse in Recht und Verwaltungslehre,
- Grundkenntnisse in Finanz- und Betriebswirtschaftslehre,
- Praxis der Organisationsberatung,
- Anfertigung einer Fallstudie (Organisationsanalyse und Organisationsberatung).

²Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bekannt. ³Leistungsnachweise können in Form einer Klausur, einer Hausarbeit, eines Referates oder als eine Kombination dieser Formen gefordert werden.

(6) ¹Auf Antrag des Kandidaten werden Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, angerechnet, sofern sie bezüglich Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Studiums Pädagogische Organisationsberatung gleichwertig sind. ²Über den Antrag entscheiden die beiden Prüfer.

§5

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§6

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena